



Obernberg, am 30.09.2021

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obernberg am Brenner vom 28. Juni 2021
über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Obernberg am Brenner erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 45 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest. Ausgenommen von der Waldumlage sind Waldflächen die als Lärchenwiesen und Bergmäher landwirtschaftlich genutzt und spätestens alle 2 Jahre gemäht werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Josef Saxer



Amtstafel der Gemeinde

Angeschlagen am: 01.10.2021

Abgenommen am: ____.10.2021

Hinweis: Gemäß § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben beim Gemeindeamt bis zum Ende der Kundmachungsfrist schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Dauer der Kundmachung: mindestens 15 Tage ab Kundmachungsbeginn;